

**Satzung über die Benutzung des Rosengartens  
in Salzgitter-Bad  
(Nichtamtliche) Lesefassung**

Aufgrund der §§ 6 und 8 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Salzgitter am 12.07.1989 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung regelt die Benutzung des Rosengartens, ehemals Salinengarten in Salzgitter-Bad einschließlich der Aufbauten der Tiefgarage. Der räumliche Geltungsbereich der Satzung ergibt sich aus dem anliegenden Plan.

**§ 2  
Zweck des Rosengartens**

Der Rosengarten ist eine Grünanlage, die der Öffentlichkeit zur Verfügung steht. Sie dient in besonderem Maße der Erholung und Erbauung der Ruhe suchenden Benutzer.

**§ 3  
Benutzungsregeln**

Zur Sicherung des Zwecks des Rosengartens sind im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung die nachfolgenden Verhaltensweisen verboten:

1. Sitzbänke vom Aufstellplatz zu entfernen;
2. Pflanzen oder Teile von Pflanzen abzureißen, abzuschneiden oder in anderer Weise zu beschädigen;
3. Abfälle aller Art außerhalb der bereitstehenden Abfallbehälter abzulegen einschließlich Glas zu zerschlagen;
4. zu übernachten;
5. Ball zu spielen;
6. zu grillen,
7. Radios, Tonbandgeräte, Plattenspieler oder ähnliche Geräte zu betreiben;
8. alkoholische Getränke zu konsumieren,
9. Fahrrad zu fahren,
10. Hunde frei laufen zu lassen,
11. unbefugt Rasenflächen, Beete und Anpflanzungen zu betreten.

## **§ 4 Veranstaltungen im Rahmen des Altstadtfestes**

- (1) Im Rahmen des Altstadtfestes in Salzgitter-Bad können im Rosengarten öffentliche Veranstaltungen unter Befreiung von den Benutzungsregeln des § 3 zugelassen werden, sofern öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und schädliche Auswirkungen auf den Rosengarten nicht zu befürchten sind.
- (2) Die Zulassung erfolgt durch die Stadt Salzgitter nach vorheriger schriftlicher Antragstellung. Die Zulassung ist jederzeit widerruflich. Sie kann mit Nebenbestimmungen, insbesondere zur Leistung von Sicherheiten, versehen werden.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne des § 6 Abs. 2 der Niedersächsischen Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Geltungsbereich dieser Satzung

1. entgegen § 3 Nr. 1 Sitzbänke vom Aufstellplatz entfernt;
2. entgegen § 3 Nr. 4 übernachtet;
3. entgegen § 3 Nr. 5 Ball spielt;
4. entgegen § 3 Nr. 6 grillt;
5. entgegen § 3 Nr. 7 Radios, Tonbandgeräte, Plattenspieler oder ähnliche Geräte betreibt;
6. entgegen § 3 Nr. 8 alkoholische Getränke konsumiert,
7. entgegen § 3 Nr.9 Fahrrad fährt,
8. entgegen § 3 Nr.10 Hunde frei laufen zu lässt,
9. entgegen § 3 Nr. 11 unbefugt Rasenflächen, Beete und Anpflanzungen betritt.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft<sup>1</sup>.

Salzgitter, den 24.07.1989

gez. Rückert  
Zweiter Bürgermeister

Siegel

gez. I. V. Lohoff  
Stadtdirektor

<sup>1)</sup> Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten der Satzung in ihrer ursprünglichen Fassung vom 24. Juli 1989 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 133). Der Zeitpunkte des Inkrafttretens der späteren Änderungen ergibt sich aus den Änderungssatzungen vom 14. Dezember 2005 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 275), vom 15. Juni 2016 (Amtsblatt für die Stadt Salzgitter S. 119).

**ROSENGARTEN** Salzgitter-Bad



Geltungsbereich der Satzung

